

Rahmenrichtlinie
zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder infolge von einer
Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen

Vom 29. Dezember 2023

0. Vorbemerkungen

Die Risikovorsorge zur Bewältigung von Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor, die durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen entstanden sind, liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen. Staatliche Zuwendungen, die möglichst zeitnah die Betroffenen erreichen sollten, unterstützen das Krisenmanagement der Unternehmen.

Diese Rahmenrichtlinie (RRL) soll Hilfen in akuten Schadensfällen zeitnah ermöglichen. Diese RRL dient sowohl der Bewältigung von regionalen als auch von nationalen Schadereignissen. Auf dieser Grundlage können die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Zuwendungen festsetzen. Die Länder können abweichend von dieser RRL strengere Kriterien festlegen. Dies ist entsprechend Artikel 11 Abs.2 VO (EU) 2022/2437¹ gegenüber der Kommission anzuzeigen.

Diese RRL wird auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor² (im Folgenden: Leitlinien) abgewickelt. Sie wurde ursprünglich bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.49069 (2017/N) notifiziert. Die Maßnahmen dieser Rahmenrichtlinie sind gemäß Artikel 49 und Artikel 51 in Verbindung mit Artikel 4 der VO (EU) 2022/ 2473 nunmehr freigestellt.

¹ VO (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.12.2022, L 327/96).

² Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, C 107 Seite 1 vom 23.03.2023.

1. Grundlegendes

1.1 Zweck der Leistungen

Die Leistungen werden zum (Teil-)Ausgleich von Schäden des Fischerei- und Aquakultursektors gewährt, die unmittelbar durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen entstanden sind.

1.2 Leistungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsstelle entscheidet nach Antragstellung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser RRL. Die Gewährung der Leistung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Naturkatastrophen

Naturkatastrophen im Sinne dieser Rahmenrichtlinie sind entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 21 VO (EU) 2022/2473: Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs. Diese Ereignisse sind belegbar durch entsprechende Daten oder Unterlagen und wurden amtlich als solches Ereignis anerkannt (s. dazu 7.1). Beihilfen für andere im Einzelfall als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV einzustufende schädigende Ereignisse richten sich nicht nach dieser RRL, sondern werden im Einzelfall bei der Europäischen Kommission notifiziert, es sei denn, es liegen einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse nach Ziffer 2.2 vor.

2.2 Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse

Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse im Sinne dieser Rahmenrichtlinie sind: Stürme, Windböen, die außergewöhnlich hohe Wellen hervorrufen, heftige und anhaltende Regenfälle, Überschwemmungen und über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnlich erhöhte Wassertemperaturen, schwere Dürren sowie weitere Arten von widrigen Witterungsverhältnissen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 VO (EU) 2022/2437 soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

3. Schadensberechnung

3.1 Berechnungsverfahren und Zuständigkeiten

(1) Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Begünstigten berechnet. Die Länder bestimmen eine für die Regulierung von Schäden nach dieser RRL zuständige Behörde.

3.2 Naturkatastrophen

(1) Ein Ausgleich wird für die durch die Naturkatastrophe unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Dies umfasst Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Schiffen, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen, Lagerbeständen und Betriebsmitteln sowie Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- und Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Betriebsmittel für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Eintritt der Naturkatastrophe („beihilfefähige Kosten“).

(2) Der Sachschaden wird entsprechend Artikel 49 Absatz 6 VO (EU) 2022/2473 berechnet.

(3) Der Einkommensverlust wird entsprechend Artikel 49 Absatz 7 VO (EU) 2022/2473 berechnet.

3.3 Einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse

(1) Ein Ausgleich wird für die durch eine Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Dies umfasst Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Anlagen, Schiffen, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen und Betriebsmitteln sowie Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- und Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Betriebsmittel für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Eintritt der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse („beihilfefähige Kosten“).

(2) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen müssen die in Artikel 51 Absatz 2 VO (EU) 2022/2473 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Der Sachschaden wird entsprechend Artikel 51 Absatz 7 VO (EU) 2022/2473 berechnet.

(4) Der Einkommensverlust wird entsprechend Artikel 51 Absatz 8 VO (EU) 2022/2473 berechnet.

4. Leistungsempfänger, Ausschluss von der Förderung

4.1 Unternehmen

Leistungsempfänger sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit den Fischerei- und Aquakultursektor erfasst.

4.2 Ausschluss bei Beteiligung der öffentlichen Hand

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4.3 Ausschluss bei Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Falle von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 29 VO (EU) 2022/2473 dann von einer Leistung ausgeschlossen, wenn das Unternehmen nicht infolge der durch das betreffende Ereignis entstandenen Verluste oder Schäden in Schwierigkeiten geraten ist.

4.4 Beachtung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)

Von der Gewähr einer Beihilfe sind Unternehmen ausgeschlossen, wenn ein Verstoß oder ein Vergehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i und ii VO (EU) 2022/2473 begangen wurde.

4.5 Ausschluss bei Falschangaben

Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Verstoß oder Vergehen im Sinne des Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i und ii VO (EU) 2022/2473 begangen wurde. Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen, und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

5. Art der Leistungen

Die Leistungen können sowohl Zuwendungen als auch Billigkeitsleistungen umfassen. Als Leistungsart kommen Zuschüsse und Zinszuschüsse in Betracht. Diese Leistungsarten können einzeln oder gemeinsam zur Anwendung kommen. Näheres zur Präzisierung der Leistungen regeln die Länder.

6. Höhe der Leistung im Einzelfall

(1) Die Beihilfen und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden nach Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Als beihilfefähige Kosten gelten die unmittelbar durch das Naturereignis verursachten Schäden.

(2) Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Absatz 1 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a) etwaige Versicherungszahlungen
- b) Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden)
- c) aufgrund des Naturereignisses nicht entstandene Kosten.

(3) Der Leistungsempfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen und sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Versicherungszahlungen, offenzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Leistung.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Einstufung als Naturkatastrophe oder als Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse

Die betreffende Naturkatastrophe oder die einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse muss als ein solches Ereignis amtlich eingestuft werden. Näheres regeln die Länder.

7.2 Bestehen eines unmittelbaren kausalen Zusammenhangs

Zwischen dem Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

7.3 Auszahlungen

Die Leistungen werden direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt.

7.4 Auszahlungsfrist

Die Leistung muss innerhalb von maximal vier Jahren nach dem Schadensereignis ausgezahlt werden.

7.5 Transparenz

Die bewilligenden Stellen veröffentlichen Informationen nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2022/2473 über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 EUR in der Beihilfetransparenz-Datenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module, TAM)³.

8. Einhaltung der GFP-Vorschriften

Der Leistungsempfänger muss die Vorschriften der GFP während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme wahren. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschriften während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme ist die Leistung nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder einzuziehen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

Diese RRL tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Portal Fischerei (<https://www.portal-fischerei.de>) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser RRL tritt die bis dahin geltende, bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.49069 (2017/N) notifizierte RRL außer Kraft.

³ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

9.2 Außerkrafttreten

Diese RRL tritt am 30. Juni 2030 außer Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 2023

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Pott